

3. Marine und Schifffahrt.

Die Europäische Donau-Kommission hat in ihren Sitzungen vom 14. und 17. November v. J. eine weitere, *) vom 1. Januar d. J. ab in Kraft tretende Ermäßigung der von ihr erhobenen Schifffahrts-Abgaben um 20% für die aus dem Hafen von Sulina in See gehenden Schiffe, Flöße und Holztriften beschlossen.

Demzufolge haben die Artikel 1, 7, 8, 10, 11 und 12 des Tarifs der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben, vom 31. Dezember 1880 — Central-Bl. f. d. Deutsche Reich 1881, S. 148 — die nachstehende abgeänderte Fassung erhalten:

Artikel 1. Jedes Segel- oder Dampfschiff und jedes Fahrzeug ohne Ausnahme von wenigstens zweihundert Tonnen Rauminhalt, welches den Hafen von Sulina verläßt, um in See zu gehen, und dessen Ladung nach seinen Kommissamenten oder seinem Manifeste den dritten Theil seines Rauminhalts übersteigt, hat für jede Decktonne und von seinem Gesamt-Tonnengehalt eine feste Schifffahrts-Abgabe zu entrichten, deren Betrag in Franken und Centimen durch die folgende Tabelle festgesetzt ist:

Abgabepflichtiger Tonnengehalt.	Die Abgabe beträgt für Schiffe, welche ihre Ladung eingenommen haben	
	im Hafen von Sulina, ohne weiter stromaufwärts gegangen zu sein	in einem andern Hafen des Stromes
Von 201 bis 250 Tonnen	Fr. 0. 74 C.	Fr. 1. 16 C.
= 251 = 300 =	= 0. 93 =	= 1. 40 =
= 301 = 400 =	= 1. 09 =	= 1. 60 =
= 401 = 500 =	= 1. 19 =	= 1. 72 =
= 501 = 600 =	= 1. 22 =	= 1. 84 =
= 601 = 700 =	= 1. 25 =	= 1. 88 =
= 701 = 800 =	= 1. 28 =	= 1. 92 =
über 800 =	= 1. 32 =	= 1. 96 =

Artikel 7. Schiffe, welche auf der Rhede von Sulina vor Anker liegen bleiben, um daselbst, ohne in den Hafen einzulaufen, ihre Ladung ganz oder theilweise mittelst der Lichterfahrzeuge einzunehmen oder zu löschen, sind den in den obigen Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmten Abgaben nicht unterworfen. Jedes dieser Schiffe hat eine für alle gleichmäßige Abgabe von achtzig Franken als Beitrag zu den Kosten der auch ihnen zu statten kommenden Einrichtungen zu entrichten.

Diejenigen Schiffe der bezeichneten Art, welche in den Hafen einlaufen, ohne daselbst irgend ein Handelsgeschäft zu betreiben, wegen dessen sie der in den gedachten Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmten Abgabe unterliegen würden, haben außer der in dem ersten Absatz vorgeschriebenen Abgabe von achtzig Franken eine weitere Abgabe von sechzehn Centimen für jede Tonne als Leuchtturm- und Lootsen-Abgabe zu bezahlen. Diese Abgabe wird nur einmal bei dem Auslaufen aus dem Hafen erhoben.

Die von Schiffen, welche nur die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Abgaben entrichten haben, zum Transport ihrer Ladungen durch die Mündung gecharterten Lichterfahrzeuge, haben für jede mit vollständiger oder theilweiser Ladung bewerkstelligte Fahrt durch die Mündung eine feste Abgabe von achtzig Centimen für jede Tonne ihres Gesamt-Rauminhalts zu zahlen.

Lichterfahrzeuge, welche zum Ausladen von Ballast dienen, sind von jeder Abgabe frei.

*) Vergl. Central-Blatt 1885 S. 140.



Die durch den gegenwärtigen Artikel den Seeschiffen und Lichterfahrzeugen auferlegte Abgabe von sechzehn und bezw. achtzig Centimen für jede Tonne wird bei Dampfschiffen nach dem Netto-Raumgehalt gemäß Artikel 4 berechnet.

Artikel 8. Alle Flöße oder Holztriften, welche den Hafen von Sulina verlassen, um in See zu gehen, haben eine feste Schiffsabgabe zu entrichten, deren Betrag nach Franken und Centimen in folgender Tabelle festgesetzt wird:

Flöße oder Holztriften in einer Breite	Abgaben von Flößen und Holztriften bei einem Tiefgange von						
	10 Fuß oder darunter	mehr als					
		10 bis 11	11 bis 12	12 bis 13	13 bis 14	14 bis 15	15 bis 16
		Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
von weniger als 40 Fuß	80	120	160	200	240	280	320
von 40 bis 49 Fuß	160	160	200	240	280	320	360
von 50 bis 59 Fuß	240	240	240	280	320	360	400
von 60 bis 69 Fuß	320	320	320	320	360	400	440
von 70 Fuß und darüber	400	400	400	400	400	440	480

Flöße und Holztriften, deren Tiefgang mehr als 16 Fuß beträgt, entrichten außer der in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle bezeichneten Abgabe eine Zusatzabgabe von vierzig Franken für jeden Fuß oder Bruchtheil eines Fußes, um welchen ihr Tiefgang sechzehn Fuß übersteigt.

Die Dicke der Stämme, welche den Kiel bilden, wird bei der Messung des Tiefganges mitgerechnet, und als Breite, welche der Abgabeberechnung zu Grunde zu legen ist, wird die größte Breite des Flosses oder der Holztrift angenommen. Diese Dimensionen werden nach englischen Fuß gemessen.

Artikel 10. Schiffe und Fahrzeuge, welche in den Hafen von Sulina einlaufen, und mit weniger als einem Drittel ihrer Ladung wieder auslaufen, bleiben von den in den obigen Artikeln 1, 2 und 5 festgesetzten Abgaben frei; übersteigt jedoch ihr Raumgehalt zweihundert Tonnen, so entrichten sie beim Ausgange eine Abgabe von sechzehn Centimen für jede Tonne als Leuchtfeuer- und Lootsen-Gebühr.

Dieselbe Abgabe haben diejenigen Seeschiffe zu entrichten, welche ausnahmsweise Lichterdienste verrichten, und zwar außer der im dritten Alinea des obigen Artikels 7 vorgeschriebenen Abgabe von achtzig Centimen für jede Tonne.

Seeschiffe oder Lichterfahrzeuge, welche im Hafen von Sulina Schutz gegen Unwetter suchen, sowie solche, welche in Folge irgend eines Unfalls sich in den Hafen zu flüchten genöthigt und ihre Seereise fortzusetzen verhindert werden, sind von jeder Abgabe frei, vorausgesetzt, daß sie vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Einfahrt wieder in See gehen, ohne inzwischen Handelsgeschäfte zu betreiben.

Artikel 11. Segel- und Dampfschiffe und alle Fahrzeuge ohne Ausnahme, welche nach ihren Konnossementen oder dem Manifest mit einer Ladung von mehr als einem Drittel ihres Raumgehalts aus See in den Hafen von Sulina einlaufen, daselbst aber nur einen Theil ihrer Ladung löschen und mit dem Rest wieder in See gehen, um, ohne stromaufwärts zu fahren, einen anderen Hafen zu besuchen, haben die nachstehend festgesetzten Schiffsabgaben zu entrichten, und zwar:

Wenn das Schiff den Hafen von Sulina mit Waaren verläßt, welche an Menge den dritten Theil der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen nicht übersteigen, so hat es drei Viertel der in Art. 1 und bezw. 2 des gegenwärtigen Tarifs festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwar den dritten Theil — nicht aber zwei Dritttheile — der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es die Hälfte der in den gedachten Artikeln 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Endlich wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwei Dritttheile der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es ein Viertel der durch die nämlichen



Artikel 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten; jedoch darf diese Abgabe nicht weniger als sechzehn Centimen für jede Tonne des gesammten abgabepflichtigen Raumgehalts betragen.

In den drei vorstehend bezeichneten Fällen wird die durch gegenwärtigen Artikel festgesetzte Abgabe nur einmal für die Einfahrt in den Strom erhoben. Nach deren Entrichtung ist das Schiff von jeder anderen Abgabe für die Wiederausfahrt frei.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche bei Löschung eines Theils ihrer Ladung zu Sulina zugleich Waaren in diesem Hafen einnehmen. Diese Schiffe unterliegen hinsichtlich der Entrichtung sowohl der Eingangs- wie der Ausgangs-Abgaben lediglich den in den Artikeln 1, 2 oder 3 und bezw. 5 des gegenwärtigen Tarifs enthaltenen Vorschriften.

Artikel 12. Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Abgaben umfassen:

die Gebühr zur Deckung der Kosten der von der Europäischen Donau-Kommission veranstalteten Arbeiten und sonstigen Strom-Verbesserungen;

die bestehenden Gebühren zur Unterhaltung der zum Beleuchtungssystem der Donaumündungen gehörigen Leuchtfeuer;

die Gebühren zur Deckung der Kosten des Lootsendienstes sowohl in der Durchfahrt von Sulina, als auch auf dem Flusse zwischen Sulina und Braila, sowie die der sonstigen zur Erleichterung der Schifffahrt dienenden Anstalten.

Abgesehen von diesen Abgaben sind die Schiffe keinerlei Auflagen oder Gebühren unterworfen.

Schiffahrtsgesellschaften, welche in Gemäßheit der im Artikel 3 festgesetzten Bedingungen einen regelmäßigen Dienst unterhalten und von der ihnen zustehenden Befugniß, für ihre Schiffe ihre eigenen Lootsen zu verwenden, Gebrauch machen, erhalten für die flußaufwärts gehenden Fahrzeuge eine Ermäßigung von 20 Prozent auf die erhobenen Schifffahrts-Abgaben. Diese Ermäßigung wird bei Regelung der monatlichen Abschlässe berechnet.

4. Polizei-Weisen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Ludwig Czelusniak, Drehbiler,	geboren am 25. August 1859 zu Wygoda bei Krakau, Galizien, ortsangehörig zu Krakau,	vollendeter und verurthelter Diebstahl im wiederholten Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1884),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	13. Januar d. J.
2.	Leontius Andreas Kreg, Schlossergehülfe,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Sulz, Gemeinde Künten, Kanton Aargau, Schweiz,	Verbrechen und Vergehen des Diebstahls (1 Jahr 1 Woche Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1886),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	2. Dezember v. J.
3.	Wads Christensen, Malergehülfe,	geboren am 11. August 1856 zu Loewilt, Süttland, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 1/2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Juli 1886),	Chef der Polizei in Hamburg,	6. Januar d. J.

